

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 25.09.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile erlassen:

Art. 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile vom 19.02.1998 wird wie folgt geändert:

In § 11 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Beisetzungen auf einer Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung sind möglich.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

In § 22 wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) Die Kissenplatte auf der Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung sollte einheitlich eine Größe von 40 cm x 50 cm haben.

Art. 2 - Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Gutzkow, den 09.10.2008

J. Otto
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 20.10.2008

Bekannt gemacht am 12.11.2008 im Züssower Amtsblatt Nr. 11 / 2008

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gutzkow, den 09.10.2008

J. Otto
Bürgermeister